

ZH_OBERGERICHT RT160054 vom 31. August 2016

ZH Obergericht, 2016-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160054

FR: ZH_OBERGERICHT RT160054 du 31 août 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160054 del 31 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Mit Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Rümlang-Oberglatt vom 22. September 2014 betrieb die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (nachstehend Beschwerdegegnerin) den Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (im Folgenden Beschwerdeführer) für den Betrag von Fr. 53'741.25 zuzüglich Zins von 10,71% seit 22. Juni 2012 und weitere Beträge, wogegen der Beschwerdeführer Rechtsvorschlag erhob (Urk. 2).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 9. März 2015 stellte die Beschwerdegegnerin beim Bezirksgericht Dielsdorf, Einzelgericht im summarischen Verfahren (Vorinstanz), das Begehren, ihr in der betreffenden Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Rümlang-Oberglatt definitive Rechtsöffnung für Fr. 53'741.25 zuzüglich Zins von 10,71% seit 22. Juni 2012, Fr. 5'400.– Verzugsschaden, Fr. 141.50 Kosten, Fr. 993.00 aus Artikel 700 der französischen Zivilprozessordnung (CPC) sowie Fr. 103.30 Zahlungsbefehlskosten zu erteilen (Urk. 1). Sie stützte ihr Begehren auf ein gegen den Beschwerdeführer (und andere Beklagte) ergangenes Urteil des Tribunal de Grande Instance d'Annecy vom 22. Juni 2012 (Urk. 3/3). Am 16. April 2015 setzte die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin einerseits Frist zur Leistung eines Vorschusses für die Gerichtskosten und andererseits zum Nachweis an, dass die das Gesuch unterzeichnende Person (C._____) zeichnungsbe-rechtigt ist (Urk. 4). Die fristansetzende Verfügung wurde auch dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht. In der Folge ersuchte dieser mit Eingabe vom 25. April 2015 um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (Urk. 7 und Urk. 8/1-2). Nachdem der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet (Urk. 11) und die Zeichnungsberechtigung nachgewiesen worden war (Urk. 15 und 16/1-4), setzte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 28. September 2015 Frist an, um schriftlich zum Rechtsöffnungsbegehren Stellung zu nehmen, unter der Androhung, dass bei Säumnis das Verfahren ohne die versäumte Handlung weitergeführt und das Gericht im Falle der Spruchreife einen Endentscheid fällen werde (Urk. 17). Mit

- 3 - fristwahrender Eingabe vom 14. Oktober 2015 erstattete der Beschwerdeführer seine Stellungnahme, in welcher er abschliessend auf sein unter dem 25. April 2015 gestelltes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verwies (Urk. 18, insbes. S. 11). Am 7. Dezember 2015 fällte die Vorinstanz folgenden, zunächst ohne Begründung und auf Ersuchen des Beschwerdeführers (Urk. 20) in begründeter und berichtigter Fassung eröffneten Entscheid (Urk. 19 und Urk. 22 = Urk. 26): "Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.